

# Satzung der Gemeinde Prohn über die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 (Wohngebiet „Am Driftweg“)

Teil B – Text

## 3. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 4 BauGB; §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

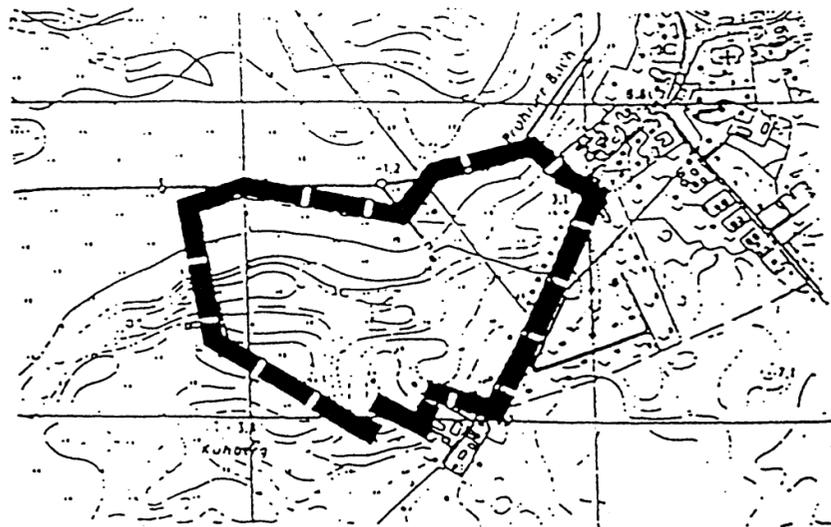
Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche und außerhalb der Baugrenze nur im vorderen Grundstücksbereich, der öffentlichen Erschließungsstraße zugewandten Seite, zulässig. Nicht überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind grundsätzlich auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

### Hinweise

Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 betrifft innerhalb des gesamten Geltungsbereiches nur die textliche Festsetzung (Teil B.) Nr. 3 über die Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze.

Alle übrigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 gelten fort.

## Übersichtsplan M 1:10.000



Aufgrund des § 13 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V S. 468), berichtigt am 08. Juli 1998 (GVOBL. M-V S. 612) geändert durch Art. 2 der Gesetze vom 21.07.1998 (GVOBL. M-V S. 647) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Prohn vom 11.11.1999 folgende Satzung über die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 umfassend die Flurstücke 85/1, 86/1, 87/18 bis 87/140, 160/1 und 1 (teilweise) der Flur 2 Gemarkung Prohn, innerhalb des Wohngebietes „Am Driftweg“ in Prohn bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

### Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 09.09.1999

Prohn, den 08.12.1999

Messing, Bürgermeister

2. Der von der Planung berührte Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 30.09.1999 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Prohn, den 08.12.1999

Messing, Bürgermeister

3. Den betroffenen Bürgern und Grundstückseigentümern ist im Rahmen einer öffentlichen Auslegung die Gelegenheit zur Äußerung ihrer Anregungen gegeben worden. Der Entwurf der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 05.10.1999 bis 08.11.1999 während folgender Zeiten (Mo, Mi, Do von 8,00 Uhr – 12,00 Uhr und 13,00 Uhr – 16,00 Uhr; Di von 8,00 Uhr – 12,00 Uhr und 13,00 Uhr – 18,00 Uhr; Fr von 8,00 Uhr – 12,00 Uhr) im Amt Altenpleen, Bauamt, öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde in der Zeit vom 10.09.1999 bis 27.09.1999 bekanntgemacht worden.

Prohn, den 08.12.1999

Messing, Bürgermeister

4. Der Bebauungsplan Nr. 1, 3. (vereinfachte) Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11.11.1999 von der Gemeindevertretung Prohn als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung Prohn am 11.11.1999 gebilligt.

Prohn, den 08.12.1999

Messing, Bürgermeister

5. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.05.2000 AZ: 6131/2 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Prohn, den

Messing, Bürgermeister

6. Die Nebenbestimmungen sind durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.11.1999 erfüllt. Dies wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.05.2000 AZ: bestätigt.

Prohn, den

Messing, Bürgermeister

7. Die Satzung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Prohn, den

Messing, Bürgermeister

8. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist mit Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 27.04.2000 bis 11.05.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 12.05.2000 in Kraft getreten.

Prohn, den

Messing, Bürgermeister

11.11.1999

Satzung der Gemeinde Prohn über die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für die Flurstücke 85/1, 86/1, 87/18 bis 87/140, 160/1 und 1 (teilweise) der Flur 2, Gemarkung Prohn, innerhalb des Wohngebietes „Am Driftweg“ in Prohn

